



Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität am 25.05.2023 Nr. 5 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/708/2023			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 02.05.2023
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität	25.05.2023		Vorberatung	
Stadtrat	15.06.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität empfiehlt dem Stadtrat, das anliegende Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Straßen- und Wegegesetz NRW, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Geschäftsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider ist seit einigen Jahren vermehrt Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Altkleider sind aufgrund der zu erzielenden Preise auf dem Brauchtextilmarkt ein attraktiver Wertstoff. Deshalb ist das Sammeln und Verwerten von Altkleidern ein lukratives Geschäftsfeld. Gewerbliche Sammler konkurrieren zunehmend mit caritativen Organisationen, die mit ihren Sammlungen Kleiderkammern bestücken oder aus den Erlösen durch den Verkauf ihre Tätigkeit finanzieren. Anlässlich einer Klage eines gewerblichen Verwerters zur Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider im gesamten Stadtgebiet wurde die Stadt durch das Verwaltungsgericht Münster aufgefordert, über die gestellten Anträge, die zuvor von der Stadt abschlägig beschieden worden waren, neu zu entscheiden.

Das Aufstellen von Sammelcontainern im öffentlichen Straßenraum bedarf nach geltender Rechtslage in NRW einer Sondernutzungserlaubnis. Konkret ergibt sich dies aus § 18 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW). Nach § 14 Abs. 1 StrWG NRW ist erlaubnisfrei nur der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, d. h. der Gebrauch im Rahmen der Widmung zum Verkehr und innerhalb der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Bei der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern handelt es sich deshalb um eine Sondernutzung, da die Straßen insoweit nicht vorwiegend zum Verkehr benutzt werden (§ 14 Abs. 3 Satz 1 StrWG NRW). Nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW darf die Erlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Für das Aufstellen von Sammelcontainern auf privaten Flächen ist eine solche Erlaubnis nicht erforderlich; hier bedarf es lediglich einer Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer. Er

folgt jedoch die Benutzung der Container von öffentlichen Verkehrsflächen aus, obwohl die Container selbst auf Privatgrund stehen, ist eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Daneben sind Sammlungen von Altkleidern nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bei der Unteren Abfallbehörde anzuzeigen, und zwar unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken erfolgen.

Im Rahmen der Ermessensausübung über Sondernutzungen hat die Behörde sich nach ständiger Rechtsprechung an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen zählen insbesondere ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbildes (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes und Ähnliches). Demgegenüber ist eine Orientierung an sozialen Belangen wie etwa der Gemeinnützigkeit eines Antragstellers nach der Rechtsprechung keine zulässige Ermessenserwägung. D. h., dass die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht auf ortsansässige oder gemeinnützige Organisationen beschränkt werden kann, sondern grundsätzlich wettbewerbsneutral für alle Anbieter gleichermaßen möglich sein muss.

Es wäre auch zulässig, im Rahmen einer Ermessensentscheidung aus stadtbildpflegerischen Gründen grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis für Altkleidersammelcontainer zu erteilen. Davon soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, da eine wohnortnahe Abgabemöglichkeit für Altkleider allein schon im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und des Servicegedankens gegeben sein muss.

Alle Standorte der Altkleidercontainer wurden unter den aktuellen Gegebenheiten nochmals aus verkehrlicher wie auch aus stadtbildpflegerischer Sicht bewertet und so das Ermessen zu jedem Standort individuell ausgeübt. Hierbei wurden insbesondere folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:

Ziel ist, dass kein Verkehrsteilnehmer gefährdet (Sicherheit) oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird (Leichtigkeit). Die Sicherheit hat also die Abwendung von Gefahren für den Verkehr und von diesem, die Leichtigkeit den möglichst ungehinderten Verkehrsfluss im Blick. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung bei den in Frage kommenden Standorten insbesondere geprüft, ob Stellflächen für anliefernde Pkw vorhanden sind und welche Folgen für den fließenden Verkehr zu erwarten sind (z. B. Sichteinschränkungen). Mit Blick auf den zunehmenden Parkdruck sollten keine weiteren Parkplätze für Altkleidercontainer aufgegeben werden.

Auswirkungen auf das Ortsbild:

Ziel ist die Erhaltung eines gepflegten Ortsbildes. Die festgelegten Standorte sollen einen werthaltigen und gepflegten Eindruck vermitteln.

Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums:

Zur Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums sollten Altkleidercontainer nur entsprechend dem Bedarf aufgestellt werden. Hierbei kann die Gesamtanzahl möglicher Altkleidercontainer überschlägig anhand der Einwohnerzahl ermittelt werden. In vielen Kommunen ist die Gesamtanzahl an Containern im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf 500 bis 1.000 Einwohner pro Container beschränkt worden. Die Verwaltung schlägt daher für die Stadt Lüdinghausen vor, einen öffentlichen Altkleidercontainer je 500 Einwohner aufzustellen. Somit besteht für die Stadt Lüdinghausen ein Bedarf an 50 Altkleidercontainern im Stadtgebiet.

Im Stadtgebiet sind im öffentlichen Verkehrsraum derzeit 40 Altkleidercontainer an 27 Standorten aufgestellt. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Münster gegen die Stadt Lüdinghausen wurden dem gewerblichen Sammler die Aufstellung von 10 Altkleidercontainern an den vorhandenen Standorten angeboten. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Mit diesen und den bereits aufgestellten Altkleidercontainern wäre der Bedarf an 50 Containern gedeckt.

Von einer Ausweitung der Standorte bzw. Aufstellung weiterer Container über den Bedarf hinaus im öffentlichen Raum sollte im Hinblick auf die Vermeidung einer Übermöblierung abgesehen werden.

Die Aufstellung von Altkleidercontainern auf privaten Grundstücken (bspw. Supermarktparkplätze) kann seitens der Stadt nicht reguliert werden. Hier sind 18 Altkleidercontainer an 12 Standorten aufgestellt.

Der Verwaltung liegen immer wieder Anträge von gewerblichen Sammlern auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen mehrerer Altkleidercontainer vor. Um über diese Anträge im Sinne der kommunalen Alttextilsammlung entscheiden zu können, schlägt die Verwaltung daher vor, die in der Anlage aufgeführten Standorte für Containerstandplätze zu beschließen und die dort angegebene Anzahl von Containern als Obergrenze festzulegen.

Nach der aktuell vorliegenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 28.05.2021 (Az.: 11 A 390/19) ist die Aufstellung eines Altkleidercontainerkonzeptes wegen der grundsätzlichen Bedeutung für künftige Entscheidungen kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern fällt in die Zuständigkeit des Stadtrates, der darüber beschließt. D. h., dass der Ratsbeschluss Voraussetzung für die Aufstellung des Altkleidercontainerkonzeptes ist, um im Einzelfall über gestellte Anträge zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern entscheiden zu können.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

V. Anlagen:

Standortkonzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern